

## Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen

beschlossene Anträge aus der 3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode:

Thema	TOP/ Beschluss Nr.	zu Drucksache Nr.	Antrag Nr.
<b>Bericht der KL:</b> ungeklärte Buchungen	2.2	05-23	14
<b>ekhn2030-KL-Bericht:</b> neue Finanzprojektion	3.1	07-23	28 A
<b>Kita-Kommission:</b> Rechtsinstrument für Kita-Bauzuweisungen	3.5	28-23	04 (ohne Klammer)
<b>Nutzung Kloster Höchst:</b> Prüfung Verkauf	9.5	19-23	45
<b>Mainz:</b> diskriminierungsfreie Adressierung	15.2	24-23	
<b>Ingelheim-Oppenheim:</b> Grundsteuererklärung	15.13	38-23	



<b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>	Datum: 06.11.2023
<b>hier: Beschluss Nr. 2.2 der 3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>	Az.: 4910-5.3 (E)

**Beschluss der Kirchensynode:**

2. Die Kirchensynode nimmt folgende Berichte der Kirchenleitung entgegen:

2.2 Bericht der Kirchenleitung (Drucksachen Nr. 05/23 und Nr. 05-01/23)

Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung mit der Vorlage von Ergebnissen bezüglich der Aufarbeitung ungeklärter Buchungsvorgänge in den Regionalverwaltungen zur 4. Tagung der 13. KS im Herbst 2023. Dabei ist insbesondere anzugeben:

- der Stand der Auf- und Abarbeitungen der ungeklärten Buchungsvorgänge
- wie mit ggf. weiterhin ungeklärten Vorgängen umgegangen werden soll
- inwieweit Dritte (Kirchengemeinden, Dekanate, Einrichtungen, weitere) konkret betroffen sind
- welche Konsequenzen gezogen wurden/werden, um zukünftige ungeklärte Buchungsvorgänge zu vermeiden
- ob und in welcher Höhe zusätzliche Kosten entstanden sind oder entstehen werden

**Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:**

In Abstimmung mit dem Kirchensynodalvorstand hat die Kirchenleitung unter Leitung des Leitenden Oberkirchenrat Dr. Esterhaus eine Aufarbeitungskommission eingesetzt, die das Projekt „Einführung der Doppik“ evaluiert.

Der Kirchensynode liegt mit Drucksache Nr.52/23 ein Bericht über die Aufarbeitung der Doppik-Einführung vor, auf den an dieser Stelle verwiesen wird.

**Federführung:** Ltd. OKR Dr. Esterhaus



<b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>	Datum: 06.11.2023
<b>hier: Beschluss Nr. 3.1 der 3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>	Az.: 1521-6.2

**Beschluss der Kirchensynode:**

Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, zur 4. Tagung der 13. Kirchensynode eine aktualisierte Finanzprojektion bis mindestens zum Jahr 2030 unter Einbeziehung der aktuellen Mitgliederentwicklung sowie der Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen vorzulegen. In dieser soll dargestellt werden, ob und ggf. in welchem Umfang das Einsparvolumen ekhn2030 von derzeit 140 Mio. EUR anzupassen ist.

**Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:**

Auf die Drucksache Nr. 92/23 „ekhn2030 – Bericht zur aktualisierten Finanzprojektion bis zum Jahr 2030“ wird verwiesen.

**Federführung:** OKR Hinte



<b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>	Datum: 06.11.2023
<b>hier: Beschluss Nr. 3.5 der 3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>	Az.: 1521-6.2

**Beschluss der Kirchensynode:**

Die Kirchenleitung wird beauftragt, mittels geeignetem Rechtsinstrument die Ausnahmeoption aus § 8 Abs. 2 GBEPG zur Gewährung von gesamtkirchlichen Bauzuweisungen für Kindertagesstätten und Kindergärten über den 1. Januar 2028 hinaus Anwendung finden zu lassen, wo es aufgrund der Rechtslage des Bundeslandes nicht gelingt, die finanziellen Baulasten der Einrichtungen auf die jeweiligen Kommunen zu übertragen.

**Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:**

Die Kirchenleitung wird zur Frühjahrssynode 2024 auftragsgemäß einen entsprechenden rechtlichen Regelungsvorschlag vorlegen.

Sie macht zugleich nochmals auf die möglichen Nachteile einer solchen Regelung vor dem Hintergrund der bestehenden Regelungen und aktuellen Entwicklungen aufmerksam:

In Hessen hat sich für die EKHN eine mindestens 50% Mitfinanzierung durch die Kommune etabliert, die über die Betriebsverträge geregelt wird. In Rheinland-Pfalz werden Gebäudekosten bisher zu den Kosten gezahlt, die der Träger, genau wie die Sachkosten, selbst zu tragen hat. Vereinzelt konnten auch in Rheinland-Pfalz Vereinbarungen zu Mitfinanzierung geschlossen werden. Durch ein vor kurzem veröffentlichtes Urteil des OVG RLP, werden die Jugendhilfeträger zukünftig verpflichtet einen angemessenen Beitrag zu Bau- und Ausstattungskosten zu leisten und diesen festzulegen (bindende Förderrichtlinien). In RLP wurden außerdem die - zunächst gescheiterten - Rahmenvereinbarungsverhandlungen wieder aufgenommen, jedoch noch nicht abgeschlossen. Zudem ist noch nicht absehbar, welche Regelungen zu den Gebäuden getroffen werden. § 8 GBEPG sieht überdies in Abs. 1 unterschiedliche Möglichkeiten der Abgabe der Baulast vor, die den Trägern einen Verhandlungsspielraum geben und den Kommunen auch in Abhängigkeit von deren finanziellen Rahmenbedingungen Handlungsoptionen geben (z. B. auch die Vereinbarung einer Miete). Abs. 2 eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit, auch nach 2031 noch gesamtkirchliche Mittel zu erhalten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Daher bevorzugte die Kirchenleitung – unbeschadet der Erklärung im obigen Eingangssatz - weiterhin ein Festhalten an der bestehenden rechtlichen Regelung des § 8 GBEPG und diesen ggf. erst dann anzupassen, wenn Verhandlungen abgeschlossen sind und hinreichende Erfahrungen mit der Abgabe der Baulasten Gebäudeabgaben vorliegen.

Federführung: OKR Hinte, Herrenbrück



<b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>	Datum: 06.11.2023
<b>hier: Beschluss Nr. 9.5 der 3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>	Az.: 3565-02 1521-6.2

**Beschluss der Kirchensynode:**

Die Kirchensynode beschließt zum Nutzungskonzept Kloster Höchst (Drucksache Nr. 19/23 B): Die Synode nimmt die Drucksache 19/23 B zur Kenntnis und lehnt den vorgelegten Beschlussvorschlag Nummer 1 ab. Die Synode spricht einen Prüfauftrag an die Kirchenleitung aus: Die Kirchenleitung soll den Verkauf der Immobilie des Klosters Höchsts (ausschließlich Kirche) prüfen und mehrere Szenarien vorlegen. Dabei sollen auch das Szenario des Betriebs des Tagungshauses als Minderheitseigner oder anderweitig Nutzungsberechtigter gemeinsam mit einem Partner geprüft werden, womit eine Teilnutzung ohne eigene Investitionen möglich werden soll.

**Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:**

Die Kirchenverwaltung eruiert zum Zeitpunkt der Berichterstellung die Optionen eines Verkaufs bzw. einer Kooperation. Mit möglichen Interessenten aus dem privatwirtschaftlichen, kommunalen und gemeinnützigen Sektor wurde proaktiv Kontakt aufgenommen. Die Gespräche werden ergebnisoffen ohne strukturelle Vorfestlegungen bzgl. der zukünftigen Nutzung, wenn auch vorzugsweise als Tagungshaus, geführt. Aus dem Prüfauftrag ergeben sich folgende unterschiedliche Handlungsstränge:

- Es wird einerseits versucht, einen gemeinnützigen oder privatwirtschaftlichen Träger zu finden, um den Tagungsbetrieb aufrechtzuerhalten und kirchliche Investitionslasten zu verringern, mit oder ohne weitere Nutzung für EKHN-Gruppen.
- Mit etwaigen Kaufinteressenten für das Ensemble (ohne Kirche) wird über Konditionen verhandelt.
- Es wird ergänzend nach dem ursprünglichen, nicht aufgehobenen Prüfauftrag geprüft, das Kloster Höchst einer von der jetzigen Nutzung abweichenden Verwendung zuzuführen (vgl. Option „Kirchlich-Diakonisches Zentrum“ mit zwei Dekanaten, Regionalem Diakonischem Werk, Wohnungen, Evangelischer Kirchengemeinde u.a.m.).

Eine Arbeitsgruppe kirchlicher und regionaler Vertreter\*innen sowie der Beirat der Tagungshäuser begleitet den Prozess.

Die Komplexität des Objekts und der Aufgabenstellung bedingen Zeit, um belastbare Ergebnisse zu erzielen und konkrete Entscheidungsvarianten mit nachhaltiger Zukunftsperspektive vorlegen zu können. Dies wird voraussichtlich zum Schließdatum 31.12.2023 noch nicht der Fall sein. Um das Ensemble und eventuell den Betrieb für mögliche Folgenutzer attraktiv zu halten, soll während der Verhandlungen und Überlegungen mit potentiellen Nachnutzern, ein Leerstand der Immobilie vermieden und der Betrieb bis Ende 2024 fortgesetzt werden. Der Fachkräftemangel bedingt, dass ein Betrieb mit fachlich qualifiziertem, motiviertem, dem Arbeitsplatz verbundenem Personal Verhandlungen hinsichtlich Übernahme oder Weiterbetrieb einfacher und attraktiver machen. Dies zeigen die Erfahrungen aus dem Verkauf der Jugendburg Hohensolms sowie auch die ersten Gespräche mit

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>	Datum: 06.11.2023
<b>hier: Beschluss Nr. 9.5 der 3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>	Az.: 3565-02 1521-6.2

Interessenten. Deshalb hat die Kirchenleitung mit Zustimmung des Kirchensynodalvorstands den Schließungszeitpunkt auf den 31.12.2024 gelegt. Infolge der Personalstruktur und den Regularien der kirchlichen Sicherungsordnung führt der spätere Schließungszeitpunkt in der Gesamtbetrachtung einschließlich erwarteter Erlöse beim Weiterbetrieb zu niedrigeren Kosten.

**Federführung:** Frenz und OKR M. Keller



<b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>	Datum: 06.11.2023
<b>hier: Beschluss Nr. 15.2 der 3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>	Az.: 1521-6.2 (Ra)

**Beschluss der Kirchensynode:**

15.2 Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung gemäß dem Antrag des Dekanats Mainz mit der Umsetzung einer diskriminierungsfreien Adressierung kirchlicher Druckerzeugnisse (Drucksache Nr. 24/23 DA).

**Antrag des Dekanats Mainz:**

Die Dekanatssynode des Ev. Dekanat Mainz bittet die XIII. Kirchensynode der EKHN dafür Sorge zu tragen, dass die postalische Zusendung von kirchlichen Druckerzeugnissen und Anschreiben an die Mitglieder der EKHN zukünftig diskriminierungsfrei erfolgt.

**Begründung:**

Derzeit adressiert die EKHN, wenn sie kirchliche Post an Haushalte mit mehreren evangelischen Personen verschickt, nur an das älteste Haushaltsmitglied. Dieses Vorgehen trägt zwar dem Umstand Rechnung, dass gleichlautende Post nur an ein Haushaltsmitglied geschickt und somit Porto eingespart wird, stellt aber eine Diskriminierung der jüngeren Haushaltsmitglieder dar. Als Ausdruck der Wertschätzung aller Mitglieder eines Haushaltes, die sich zum evangelischen Glauben bekennen, plädieren wir für eine Adressierung kirchlicher Post, die entweder alle evangelischen Mitglieder eines Haushaltes mit Vor- und Zunamen aufführt („An: Vorname Musterfrau, Vorname Mustermann“) oder den Haushalt nur mit den Nachnamen der evangelischen Personen aufführt („An den Haushalt Musterfrau/ Mustermann“).

**Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:**

Den Impulspost-Sendungen, die die Öffentlichkeitsarbeit der EKHN als Massensendungen verantwortet, liegt ein mit der ECKD entwickeltes ausgesprochen differenziertes System der Adressierung zugrunde. Es sieht vor, Diskriminierungen auszuschließen und nutzt bereits genau den vom Dekanat Mainz empfohlenen zweiten Weg. So werden beim Versand gemeinsam im Haushalt lebende Mitglieder nicht einzeln, sondern als „Familie Musterfrau/Mustermann“ angesprochen. Haben zwei in einem Haushalt lebende Mitglieder zwei unterschiedliche Nachnamen, werden beide Nachnamen aufgeführt, z.B. „Familien Musterfrau und Mustermann“. Vornamen tauchen – bei einer korrekten Adressselektion im Vorfeld vorausgesetzt - bei mehreren zusammenlebenden Menschen in einem Haushalt nicht auf. Zudem werden Jugendliche ab 14 Jahren bei vielen Impulspost-Aktionen mit speziellen Themen eigenständig angeschrieben.

**Federführung:** OKR Rahn



<b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>	Datum: 09.10.2023
<b>hier: Beschluss Nr. 15.13 der 3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>	Az.: 1521-6.2 (Ke)

### **Beschluss der Kirchensynode:**

Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung gemäß dem Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim, den Prozess zur Grundsteuererklärung der Kirchengemeinden zu evaluieren (Drucksache Nr. 38/23 DA).

### **Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:**

#### **I. Vorbemerkungen**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 10.04.2018 entschieden, dass das alte Modell der Grundsteuer verfassungswidrig ist. Die Eigentümer von Grundbesitz wurden daraufhin gesetzlich verpflichtet, im Zeitraum zwischen dem 01.07.2022 bis zunächst 31.10.2022, dann verlängert bis zum 31.01.2023 eine Grundsteuererklärung abzugeben, aus der die für die Neubemessung der Grundsteuer relevanten Grundstücks- und Gebäudedaten hervorgehen. In der EKHN sind insgesamt ca. 19.000 Grundstücke, die im Eigentum kirchlicher Körperschaften stehen, von der Grundsteuerreform betroffen.

Bei der Umsetzung der Grundsteuerreform haben sich die Länder Rheinland-Pfalz und Hessen für unterschiedliche Berechnungsmodelle entschieden und diese mit Hinblick auf die ursprüngliche Fristsetzung zum 01.07.2022 sehr spät erst im Laufe des 1. Halbjahres 2022 kommuniziert. Aufgrund dieser Kurzfristigkeit war es nicht denkbar, durch die zusätzliche Einstellung von Fachpersonal auf Ebene der Regionalverwaltungen oder der Kirchenverwaltung die Kirchengemeinden von dieser Aufgabe zu entlasten.

Es gab Kirchengemeinden, die durch die Beauftragung eines Steuerberatungsbüros die Aufgabe zur Abgabe der Steuererklärung delegiert haben. Diese Beauftragung war jedoch mit Kosten von bis zu 3.000 € im Einzelfall verbunden.

Um den ca. 1.100 kirchlichen Körperschaften, die zur Abgabe der Grundsteuererklärung als Grundstückseigentümer verpflichtet sind, diese zusätzlichen Kosten zu ersparen, wurde ein gesamtkirchliches Unterstützungsmodell auf der Grundlage des KPMG-Grundsteuerprogramms entwickelt.

#### **II. Warum wurde gerade dieses Programm gewählt?**

Wie viele Kirchen und andere Institutionen bestand vor der Grundsteuerreform weder eine innere Struktur zur Bearbeitung noch stand eine passende Software zur Verfügung.

In den Erklärungen zur Grundsteuerreform sind zu jedem Grundstück detaillierte Angaben zu machen (u.a. das steuerliche Einheitswert-Aktenzeichen, die Grundstücksfläche, die Gebäudeart, die Nutzung, die Nutzungsflächen, das Baujahr). Für jeden Grundstückseigentümer, insbesondere wenn er – wie kirchliche Körperschaften – über mehrere Grundstücke verfügte, war das Zusammentragen der Daten und die Angabe in das Steuerklärungsformular mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden. Kernidee bei der Anschaffung einer passenden EDV-



<b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>	Datum: 09.10.2023
<b>hier: Beschluss Nr. 15.13 der 3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>	Az.: 1521-6.2 (Ke)

Unterstützung war, diesen Arbeitsaufwand durch Vorerfassung der Daten weitestgehend zu minimieren.

Leider ließen und lassen sich bei der allgemein zugänglichen Elster-Seite keine Daten vorerfassen! Zumal die kirchlichen Körperschaften strukturell keinen eigenen Elster-Zugang haben und diesen in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhalten konnten.

Insofern blieb als Möglichkeit nur übrig, ein Dritt-Programm mit Elster-Schnittstelle zu wählen, das diese Funktionen beinhaltet. Auf Basis gleicher technischer Vorbedingungen (hess. Landesrecht und gleiche EDV-Liegenschaftssoftware) war es trotz der knappen Zeitschiene im Sommer 2022 in Abstimmung mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) gelungen nach einem Vergleich mehrerer Anbieter auf Basis nahezu gleicher voraussichtlicher Endkosten das Grundsteuer-Programm von KPMG auszuwählen. Dieses schien nach Prüfung einer Test-Umgebung und einer konzeptionellen Prüfung als das Solideste. Nach Marktinformationen konnten andere Programme lange Zeit nicht ausgerollt werden, sodass die (kirchlichen) Kunden starke Einschränkungen hatten.

Wie die EKKW auch hat die Kirchenverwaltung die Lizenz zur Nutzung des Grundsteuerprogramms der Fa. KPMG erworben, in das alle sowohl bei den Finanzverwaltungen von Rheinland-Pfalz und Hessen als auch die in den kirchlichen Datenbanken (Liegenschaftsprogramm, Excel-Listen mit Gebäudedaten etc.) vorliegenden Datensätze zu den kirchlichen Grundstücken importiert wurden und im Anschluss den kirchlichen Körperschaften zugänglich gemacht wurde.

Nur durch die steuerliche Strukturierung der verschiedenen Datensätze im Grundsteuerprogramm durch die Fa. KPMG konnte gewährleistet werden, dass die Daten auch korrekt in das Formular zur Steuererklärung einfließen konnten.

Rückblickend hat sich die Zusammenarbeit mit KPMG aus Sicht der Kirchenverwaltung bewährt.

### **III. Warum ist keine Hotline eingerichtet worden, die einem zeitnah und per TeamViewer hätte weiterhelfen können?**

In der Kirchenverwaltung sind verschiedene Formen zur Ausgestaltung des Support-Angebots diskutiert und ausprobiert worden.

Aufgrund des hohen Andrangs hatte sich eine telefonische Beratung wie anfangs angeboten schnell als ineffektiv herausgestellt. Regelmäßige Video-Sprechstunden sind von den Kirchengemeinden nicht angenommen worden.

Ernsthaft erwogen wurde eine Möglichkeit individuelle Video-Support-Zeiten zu buchen. Nach Rücksprache mit der IT-Abteilung musste dies jedoch leider verworfen werden, weil in der Kürze der Zeit eine Implementierung technisch nicht sicher umsetzbar war. Nur vereinzelt ließ sich eine Beratung sodann per Video-Konferenz einrichten.

Insofern blieb als probates Support-Mittel die E-Mail ([grundsteuerreform@ekhn.de](mailto:grundsteuerreform@ekhn.de)), die über diverse Kanäle verbreitet wurde (Intranet, Rundschreiben, KV-Newsletter) und intensiv in Anspruch genommen worden ist. So konnte ein dreiköpfiges Grundsteuer-Team in kurzer Zeit viele Anfragen beantworten. Als unabwendbar waren von den Adressaten dennoch Reaktionszeiten hinzunehmen, die auch durch Krankheit, Urlaub und Feiertage entstanden sind. Im Zeitraum von

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>	Datum: 09.10.2023
<b>hier: Beschluss Nr. 15.13 der 3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>	Az.: 1521-6.2 (Ke)

Oktober 2022 bis Februar 2023 beantwortete das Team ca. 2.800 Emails. Alle eingegangenen Emails sind beantwortet worden.

#### **IV. Warum musste jede Kirchengemeinde ihre Erklärung selbst erstellen?**

Hätten diese Arbeit nicht von den Regionalverwaltungen mit Zusatzkräften übernommen werden können? Die Kosten hätte man den Kirchengemeinden gesondert in Rechnung stellen können oder wären aus gesamtkirchlichen Mitteln zu tragen gewesen.

Nach intensiven Beratungen in der Kirchenverwaltung und auch mit den Leitungen der Regionalverwaltungen wurde entschieden, dass die Abgabe der Erklärungen nicht zentral erfolgen konnte, weil die Kirchengemeinden als Eigentümer der besteuerten Grundstücke erklärungs-pflichtig sind.

Die Regionalverwaltungen haben die Übernahme dieser Aufgabe und Unterstützung dabei aus Gründen der Ressourcenknappheit abgelehnt. Insofern erübrigt sich die Frage nach Zusatzkräften und/oder Kostenerstattungen durch die Kirchengemeinden.

Die Kirchenverwaltung hat gleichwohl in Form des Grundsteuerprogramms und diverser Unterstützungsleistungen (Vorerfassung von Daten, Videoanleitungen, Email-Support usw.) die Erfüllung der Aufgaben durch die Kirchengemeinden unterstützt, soweit die eigenen Personalressourcen in der verfügbaren Zeit einsetzbar waren.

#### **V. Wie wird künftig bei komplizierten Verwaltungsvorgängen für die Kirchengemeinden seitens der Kirchenverwaltung vorgegangen?**

Was hat die Kirchenverwaltung aus dem Ärger mit der Grundsteuererklärung mit Hilfe des KPMG-Programms für die Zukunft gelernt?

Ein wichtiger Erfahrungswert ist, dass wir weiterhin eng mit Nachbarkirchen zusammenarbeiten wollen, um in Nutzung von Synergien flexible Lösungen im Gerüst von rechtlichen Pflichten und innerkirchlichen Strukturen zu finden und zu etablieren.

Es wird jedoch keine Patentlösungen geben können, da gerade die Grundsteuerreform gezeigt hat, dass komplexe Verwaltungsvorgänge durch staatliche Vorgaben mit kurzer Fristsetzung ausgelöst werden können, ohne dass die Zeit und Ressourcen bestehen, dass die Gesamtkirche oder die Regionalverwaltungen die Kirchengemeinden von solchen Verwaltungsaufgaben freistellen könnten.

Kirchenpolitisches Ziel wird es sein, mit der Strukturreform der Nachbarschaftsräume die Erledigung von Verwaltungsaufgaben auf dieser Ebene stärker zu professionalisieren.

**Federführung:** OKR M. Keller, KR Schinke